

## Aktuelle Probleme der Hochschulreform

Die Lage der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen heute ist gekennzeichnet durch einen Entwicklungsrückstand, zum mindesten Anpassungsverzug, der der Abhilfe bedarf, wenn sie ihrer Verpflichtung auch für die Zukunft mit der erforderlichen Effektivität nachkommen sollen\*). Die Bundesrepublik Deutschland hat nach dem Krieg das alte Prinzip der deutschen wissenschaftlichen Hochschule, die Freiheit von Forschung und Lehre, wiederhergestellt. Sie hat damit der Universitätsidee von neuem Geltung verliehen, die eine entscheidende Alternative gegenüber dem amerikanischen und sowjetrussischen Universitätstypus darstellt. Die Freiheit von Forschung und Lehre verpflichtet ihrerseits die wissenschaftliche Hochschule im Sinne einer richtig aufgefaßten Freiheit, diese beiden Aufgaben zum Zwecke einer optimalen Ausbildung der Studenten zu koordinieren, ja sogar sich selbst notwendige Beschränkungen freiwillig aufzuerlegen. Die Vermittlung von Fachwissen muß ihren Gegenpol in einer selbständigen, vom Zweifel herkommenden produktiven Tätigkeit der Studenten finden. Die Definition von JASPERS: „Die Universität hat die Aufgabe, die Wahrheit in der Gemeinschaft von Forschern und Schülern zu suchen“ hat an Aktualität nichts eingebüßt.

Wird die Freiheit von Forschung und Lehre für unseren Kulturkreis allgemein anerkannt, so gilt dieses keineswegs für ihre Zusammengehörigkeit. Nicht nur vereinzelt wird die Meinung vertreten, die wissenschaftlichen Hochschulen seien durch die Übernahme beider Aufgaben überfordert, und es sei deswegen die Trennung von Forschung und Lehre anzustreben. Ich möchte auf diese Frage nicht weiter eingehen, nachdem der Wissenschaftsrat und der Bundesbericht Forschung I der Bundesregierung dezidiert für die Einheit von Forschung und Lehre eintreten und auch der Entwurf des Hessischen Hochschulgesetzes diese Einheit wahrt. Immerhin wird jedoch in der Begründung dieses Entwurfes der Gegenansicht reichlich Raum gegeben, was Zufall sein kann oder auch nicht. Wird jedoch den beiden erwähnten Themenkreisen zugestimmt, so kann Hochschulreform niemals eine völlige Umkrempelung der heutigen Hochschulstruktur bedeuten, sie muß vielmehr einem Anpassungsvorgang Raum geben. Oder, mit DOLF STERNBERGER zu sprechen: Die Aufgabe der Hochschule bleibt die alte.

Die Sorge um die wissenschaftlichen Hochschulen und die daraus folgenden Reformbestrebungen sind ein gemeinsames Anliegen und eine gemeinsame Aufgabe von Staat und Hochschule. Die Aufgabe der wissenschaftlichen Forschung und Lehre wird von der

\*) Vortrag, gehalten am 11. Juli 1965 im Rahmen der Evangelischen Akademie Tutzing.

Gesellschaft, sei es die alte bürgerliche Gesellschaft oder die moderne hochproduktive Massengesellschaft, unmittelbar an die Hochschulen delegiert, wobei leider die Mittel für die Unterhaltung der wissenschaftlichen Hochschulen praktisch ausschließlich dem Steuer-aufkommen der Gesellschaft entstammen. Diese Mittel haben unterdessen eine beträchtliche Höhe erreicht, und nicht nur der Durchschnittsbürger fragt sich besorgt, wo denn bloß die Produktion sichtbar wird, nachdem die wissenschaftlichen Hochschulen auf Grund ihrer materiellen Abhängigkeit vom Staat mit staatlichen Großbetrieben verwechselt werden. So ist es Körperschaftsrechtlich von großer Bedeutung, daß private Förderungsgesellschaften einzelner wissenschaftlichen Hochschulen bestehen, aus denen den Hochschulen private Mittel unmittelbar zufließen. Der Ansicht, es könnte sich aus der finanziellen Abhängigkeit der wissenschaftlichen Hochschulen von der Legislative und von den für die Exekutive verantwortlichen Kultus- und Finanzministerien auch eine staatliche Abhängigkeit der wissenschaftlichen Hochschulen in den ihnen von der Gesellschaft direkt übertragenen Aufgaben ergeben, wäre der Boden entzogen, wenn die wissenschaftlichen Hochschulen im wesentlichen privatwirtschaftlich finanziert würden.

Die wissenschaftlichen Hochschulen als Orte der lebendig untereinander verbundenen wissenschaftlichen Forschung und Lehre würden ebenso wie die Kirche ihrer Verantwortung für die Zukunft nicht mehr gerecht werden können, wenn sie in Institutionen umgewandelt würden, die in der Sache ihre Unabhängigkeit verloren hätten. In der Staatskirche und Staatsuniversität sind parallele, wenn auch nicht in allen Punkten übereinstimmende Fehlentwicklungen zu sehen. Wir haben sie als parallele Fehlentwicklung während des Dritten Reiches erlebt und brauchen uns nur an das gleichzeitige Auftreten eines Reichsbischofs als Kirchenführer und an das zwar nicht in den Hochschulverfassungen, aber in Wirklichkeit um so drastischer verwirklichte Führerprinzip an den Hochschulen zur Zeit des Dritten Reiches zu erinnern.

Das aufgezeigte Partnerschaftsverhältnis zwischen Staat und wissenschaftlicher Hochschule wird auf die Probe der Bewährung gestellt, wenn es darum geht, dieses Verhältnis durch eine Hochschulgesetzgebung zu regeln. Es ist allerhöchste Zeit, nach der obrigkeitsstaatlichen Entwicklung im Dritten Reich die äußere Konsolidierung der wissenschaftlichen Hochschulen als selbständige Körperschaften mit Verpflichtung der selbständigen Verwaltung und Vertretung nach innen und nach außen zu bekräftigen. So haben die hessischen Hochschulen, entgegen einer weit verbreiteten Legende, stets die Absicht der Landesregierung unterstützt, die voneinander stark abweichenden Rechtsverhältnisse an den vier hessischen Hochschulen zu vereinheitlichen, wobei sie ihr Bestreben auf die Verwirklichung einer modernen Einheitsverwaltung der wissenschaftlichen Hochschulen richteten. Die hessischen Hochschulen haben auch

an einem früheren, niemals zum Tragen gekommenen Gesetzentwurf intensiv mitgearbeitet, worauf ich noch zu sprechen komme.

Bei den Erörterungen in der Öffentlichkeit um das hessische Hochschulgesetz ist in erschreckender Weise deutlich geworden, in wie verzerrtem Licht der Lehrkörper, als ein Teil der Gemeinschaft von Dozenten und Studenten, gesehen wird, während die Studentenschaft in die Erwägungen kaum einbezogen wurde. Ich möchte nur auf eine Äußerung eines prominenten Politikers hinweisen, der der wissenschaftlichen Hochschule nicht nur herkömmlichen Lehrbetrieb und stockende Organisation vorwirft, sondern auch die Überfremdung der Hochschule durch eitles Sozialprestige und maßstablose Willkür mancher Lehrstuhlinhaber. Sicher gibt es auch unter den Hochschullehrern nicht nur Idealerscheinungen, aber Beurteilungen wie die zitierte, die in der Öffentlichkeit sofort auf die Gesamtheit der Hochschullehrer übertragen werden, dürften doch heute nicht mehr am Platze sein. Der in seiner Unabhängigkeit und Allgewalt despotische Hochschullehrer von einst könnte sich aus ganz realen Gründen heute nicht mehr halten, nachdem er nicht nur mit Nachbardisziplinen, sondern auch innerhalb des eigenen Faches auf eine Zusammenarbeit angewiesen ist, zu der der Fortschritt der Forschung einfach zwingt. Selbst angeblich so sehr geheiligte sogenannte Souveränitätsrechte von Lehrstuhlinhabern werden zu diesem Zweck freiwillig aufgegeben, wie es an der Universität, der ich angehöre, der Fall ist. Aus dem gleichen Streben ergibt sich das Eintreten der Hochschullehrer für einen wissenschaftlich hervorragend qualifizierten Mittelbau, der allerdings nur dann verwirklicht werden kann, wenn für einen entsprechenden Lebensstandard seiner Angehörigen Sorge getragen wird. Der selbstherrliche, Reformen abgeneigte und die Zusammenarbeit ablehnende Hochschullehrer ist eine schwere Belastung in der öffentlichen Meinungsbildung um die Reform der wissenschaftlichen Hochschulen.

Diese falsche, meist von Hochschulfremden kolportierte, von der Öffentlichkeit aber kritiklos akzeptierte Ansicht geht allerdings vorwiegend auf ein Versäumnis der wissenschaftlichen Hochschulen zurück, während der Entwicklung der heutigen Massengesellschaft auf eine Öffentlichkeitsarbeit allzu lange verzichtet zu haben. Man kann es vielleicht auch so formulieren: Die wissenschaftliche Hochschule ist sich zwar ihrer hochschulpolitischen Aufgabe bewußt geworden, was an der Tätigkeit der Westdeutschen Rektorenkonferenz deutlich verfolgt werden kann, es mangelt ihr aber heute noch weitgehend an der Möglichkeit ihrer Realisierung. Die Pressestellen der wissenschaftlichen Hochschulen sind entweder fachlich nicht entsprechend besetzt, oder es fehlt ihnen weitgehend die Fähigkeit, sich der Öffentlichkeit verständlich zu machen. Den wichtigsten Aktions- und Lebenszentren der wissenschaftlichen Hochschulen, den Fakultäten, fehlt irgendein legaler Eigenetat für ihre äußere Vertretung und für ihre Öffentlichkeitsarbeit. Fast überall findet die Fakultät ihre Ausstattung nur in ihrem Dekan und einer Sekretärin, deren

Gehalt weit unter den Gepflogenheiten der freien Wirtschaft steht, eine moderne Verwaltungsausrüstung fehlt praktisch vollkommen. Analoges gilt für die Rektorate. Sicher haben die wissenschaftlichen Hochschulen die Belange ihrer Vertretungen nach innen und außen nicht immer mit genügendem Nachdruck vertreten, die Bewilligungsfreudigkeit der staatlichen Stellen hat sich vielfach auch in engen Grenzen bewegt. Die mangelhafte Öffentlichkeitsarbeit bedeutet in der heutigen Lage der wissenschaftlichen Hochschulen für sie eine erhebliche Erschwerung der Vertretung ihrer Belange.

Die deutschen wissenschaftlichen Hochschulen sind im Augenblick in einen kritischen **E n t w i c k l u n g s r ü c k s t a n d** geraten, sowohl bezüglich ihrer Zahl, ihrer Ausdehnung, ihrer Ausrüstung, der Zahl der Studienplätze und der Hochschullehrer als auch bezüglich ihrer inneren Struktur sowie ihrer Leistung in Forschung und Lehre. Die Gründe für diesen Entwicklungsrückstand sind sowohl außerhalb als auch innerhalb der Hochschulen zu suchen.

Äußere Gründe sind folgende: die Zunahme der Studentenzahlen bis zum Massenstudium, der gegenüber der Wirtschaft zu späte Wiederaufbau, der viel zu späte Beginn einer zunächst sporadischen, später planmäßigen Investitionspolitik, die mangelhafte Förderung des Hochschullehrernachwuchses, auf die der heutige Nachwuchsmangel im wesentlichen zurückgeht.

Mit diesen äußeren Gründen hängen die **i n n e r e n** eng zusammen: die Zunahme des Stoffes, der zu bewältigen ist, und der Fächer, die zu integrieren sind. Schwierigkeiten der Unterrichtsgestaltung in Anbetracht der Erweiterung des Stoffes und der hohen Studentenzahlen, woraus sich eine zu wenig integrierte, die einzelnen Teilfächer einer Disziplin nicht genügend verbindende Form des Unterrichts ergibt. An vielen Stellen zu späte und zu wenig energische Förderung des Hochschullehrernachwuchses, endlich die schon erwähnte Öffentlichkeitsarbeit.

In Anbetracht des äußeren Notstandes der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen eröffneten die **E m p f e h l u n g e n** des **W i s s e n s c h a f t s r a t e s** für die Ausgestaltung der wissenschaftlichen Hochschulen ein zunächst auf vier Jahre abgestelltes Programm zur schrittweisen Überwindung des Notstandes. Auf Grund dieser Empfehlungen wurden gegenüber der vorhergehenden Zeit ganz erhebliche und durchaus anzuerkennende finanzielle Aufwendungen von seiten des Bundes und der Länder gemacht, die naturgemäß für den Personal- und Sachetat in einem viel rascheren Tempo erfolgen konnten, als es für den Bausektor möglich war. Leider wurden die Empfehlungen des Wissenschaftsrates, die ausdrücklich als solche mit der Erfordernis der Elastizität gekennzeichnet waren, von den Länderkultusministerien sehr rasch als **s t a r r e R i c h t l i n i e n** angesehen, was den Richtlinien die Bezeichnung als „Bibel“ eingebracht hat. In die Frage nach der Reformfreudigkeit der wissenschaftlichen Hochschulen müßte allein schon nach diesem Beispiel die Frage nach der Reformfreudigkeit der Hochschulabteilungen der Kultusministerien

einbezogen werden. Nachdem vorher die Vervollständigung der Fakultäten mit Lehrstühlen nur zögernd erfolgt war, erfolgte auf Grund der Empfehlungen des Wissenschaftsrates eine sprunghafte Vermehrung der Lehrstühle, die in Anbetracht des Nachwuchsmangels in vielen Disziplinen zu ernsthaften Schwierigkeiten der Besetzung geführt hat. Die dadurch notgedrungen vakanten Lehrstühle werden vielfach den Fakultäten als Trägheit angekreidet.

Besorgnis erregt der ungeheure Nachholbedarf auf dem Baubektor, dessen nur zögernde Realisierung erklärliche äußere Gründe hat. Davon unabhängige Etatkürzungen des Bundes, aber auch des Landes Hessen und anderer Bundesländer lassen befürchten, daß Schwierigkeiten auftreten könnten, die neuen Hochschulen unabhängig von der Ausgestaltung der alten zu finanzieren, bzw. daß eine Retardierung der baulichen Entwicklung nicht nur aus äußeren, sondern auch aus finanziellen Gründen eintreten könnte.

Das Massenstudium, meiner Ansicht nach eine der Hauptursachen der Schwierigkeiten, wird noch eine geraume Zeit nicht nur ertragen, sondern auch bewältigt werden müssen. In den USA, deren Verhältnisse gerade auf dem Hochschulsektor vielfach als beispielgebend angeführt werden, hat man längst erkannt, daß eine gewisse Studentenzahl einer wissenschaftlichen Hochschule nicht überschritten werden soll, es wird dann eben eine Neugründung vorgenommen. Für die Verspätung dieses Vorgehens bei uns zeichnen nicht die wissenschaftlichen Hochschulen verantwortlich. Es mutet heute in Anbetracht der drei Jahre später gewonnenen Erkenntnis, daß die Neugründung von wissenschaftlichen Hochschulen unumgänglich notwendig ist, ganz unwahrscheinlich an, daß im Jahre 1957 die Umwandlung der Hochschule in Gießen in eine Universität an einem seidenen Faden hing, und zwar allein aus finanziellen Gründen.

Soweit die äußeren Ursachen des Entwicklungsrückstandes und die Bemühungen, sie zu meistern. Bei dem berechtigten Bestreben nach einer Hochschulreform dürfen aber diese äußeren Ursachen nicht einfach ignoriert werden und die Aufgabe der Hochschulreform lediglich auf die Überwindung der aufgezeigten inneren Ursachen verlagert werden. Äußere und innere Ursachen des Entwicklungsrückstandes dürfen nur gemeinsam gesehen werden, niemals getrennt. Es ist deswegen auch unmöglich, daß allein eine äußere, gesetzlich geregelte, oder eine innere, von der Hochschule selbst entwickelte Reform effektiv sein könnte. Es gilt vielmehr, in gemeinsamer Anstrengung den Entwicklungsrückstand aufzuholen, nicht etwa im Sinne einer Revolution, vielmehr im Sinne einer Evolution auf der Basis des Zusammenwirkens. Will man die heutige Situation der wissenschaftlichen Hochschulen erfassen, so drängt sich der Vergleich mit einem Organismus auf, der sich an neue Aufgaben, die sich ihm bei sprunghafter Entwicklung stellen, rasch anpassen und sie bewältigen muß. Das kann nur durch eine eng miteinander verbundene äußere und innere Anpassung geschehen. Hier gelten ähnliche Gesetze wie für das körperliche und geistige Trai-

ning. Das Schlimmste aber für einen solchen Organismus ist das Auseinanderfallen der äußeren, für seine Erhaltung unerläßlichen Hilfsmaßnahmen und der inneren Ausgestaltung. Das ist leider in Hessen seit der Zuleitung des Hochschulgesetzentwurfes an den Landtag der Fall. Vom Herrn Hessischen Kultusminister wird der Entwurf als fortschrittlich, in die Zukunft weisend, die Grundlage für eine Hochschulreform bildend, die Rechte der Hochschulen erweiternd, das Rektorat aufwertend und stärkend, kurzum die Fortentwicklung der wissenschaftlichen Hochschulen fördernd bezeichnet. Der Entwurf sei in Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Hochschulen entstanden und habe die Vorschläge der Hochschulen weitgehend berücksichtigt.

Demgegenüber die Stellungnahme der hessischen wissenschaftlichen Hochschulen: Das Gesetz ist rückschrittlich, es stellt ein Reglement dar, das eingeleitete Reformen behindert, es birgt in sich die Tendenz der Verschulung der wissenschaftlichen Hochschulen und des staatlichen Dirigismus, es gefährdet die akademische Freiheit. Die Vorschläge der hessischen wissenschaftlichen Hochschulen sind in entscheidenden Punkten unberücksichtigt geblieben; alle hessischen wissenschaftlichen Hochschulen lehnen somit das Gesetz im ganzen ab. Landesregierung und wissenschaftliche Hochschulen stehen sich somit nicht mehr als Partner gegenüber, aus deren Zusammenwirken der Entwicklungsrückstand behoben werden muß, sondern als Kontrahenten, die sich gegenseitig im falschen Licht sehen und ansprechen. Das liegt nicht zuletzt an dem falschen Bild der wissenschaftlichen Hochschule, das in der Öffentlichkeit entstanden ist und das anscheinend die zuständigen Ministerialinstanzen und ganz sicher der Hessische Kultusminister übernommen haben. Auch umgekehrt mag, von der Hochschule zum Ministerium hin gesehen, manches in einem falschen Licht erscheinen. Das Mißlingen der ersten äußeren partnerschaftlichen Bewährungsprobe ist bedauerlich.

Die Entwicklung des Hessischen Hochschulgesetzes geht bis zum Jahre 1959 zurück. Es wurde von da ab im Hessischen Kultusministerium an einem Entwurf gearbeitet, der 1962 die Form eines Rahmengesetzes mit 15 Paragraphen erreichte. Über diesen Entwurf wurde zwischen dem Hessischen Kultusminister und den wissenschaftlichen Hochschulen erfolgversprechend verhandelt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Ministers wurde jede Diskussion in der Öffentlichkeit vermieden, die erst erfolgen sollte, wenn eine Einigung zwischen Minister und Hochschulen erreicht war. Im September 1962 kamen diese Verhandlungen jedoch zum Stillstand, weil auf Wunsch des Kultusministers der Komplex Hochschulrecht aus den wahlpolitischen Diskussionen herausgehalten werden sollte. Trotz wiederholten Drängens der wissenschaftlichen Hochschulen sind die Verhandlungen über diesen Entwurf nicht wieder aufgenommen worden. Völlig überraschend gab der Hessische Kultusminister am 29. September 1964 neue „Leitlinien“ für ein Hessisches Hoch-

schulgesetz den hessischen Rektoren mündlich bekannt. Im Gegensatz zu dem früher von dem Minister gewünschten Vorgehen und entgegen der Bitte der hessischen Rektoren gab der Kultusminister am 30. September 1964 die Leitlinien der Presse bekannt, diese seien mit Vertretern der hessischen wissenschaftlichen Hochschulen diskutiert worden, obwohl eine solche Diskussion nicht stattgefunden hatte. Ein erster Gesetzentwurf wurde den hessischen Rektoren am 5. Oktober 1964 zugestellt. Nach zahlreichen, zwischen dem Kultusminister einerseits, den Rektoren und Vertretern der Senate, den Studenten und den Vertretern der Verwaltung andererseits geführten Gesprächen wurde am 29. Januar 1965 ein zweiter Diskussionsentwurf fertiggestellt, der die Grundlage für eine abschließende Besprechung am 24. Februar 1965 bildete. Unter Zurückstellung schwerwiegender Bedenken gegen die Gesamtkonzeption dieses Entwurfes verhandelten die Rektoren und Senatsbeauftragten der hessischen wissenschaftlichen Hochschulen einen Tag lang mit dem Minister und seinen Mitarbeitern; die Verwaltungsdirektoren der Hochschulen waren gleichfalls an dem Gespräch beteiligt. Die Aussprache verlief in sachlicher und aufgeschlossener Atmosphäre und führte zu einer beide Seiten befriedigenden Formulierung der einzelnen Bestimmungen. Das Ergebnis der anscheinend einigenden Besprechung wurde in „Formulierungshilfen“ festgelegt, die von den hessischen wissenschaftlichen Hochschulen dem Kultusminister übergeben wurden. Um so betroffener mußten die hessischen Hochschulen sein, daß der dem Landtag zugeleitete Gesetzentwurf der Landesregierung in entscheidenden Punkten von dem gemeinsam erarbeiteten Entwurf abweicht. Dieser kurze Ausflug in die Historie war notwendig, um zu erklären, auf welchem Weg es zu der jetzigen Kluft zwischen Regierung und Universitäten gekommen ist, insbesondere als der Inhalt der Formulierungshilfen verdient hätte, in die Gesetzesbegründung aufgenommen zu werden, was nicht geschehen ist. Daß die wissenschaftlichen Hochschulen über wichtige Etappen der Entwicklung zuerst von studentischer Seite und erst später durch den Kultusminister orientiert wurden, sei am Rande noch vermerkt.

Es seien im folgenden einige Punkte des Gesetzentwurfes, die den Widerstand der hessischen Hochschulen hervorrufen müssen, diskutiert.

Das Berufungsverfahren (§ 24). Von der öffentlichen Kritik wird den Fakultäten eine unerträgliche Verzögerung der Berufungsverfahren vorgeworfen. Von der mühevollen Tätigkeit, die für den Lehrstuhl am besten geeigneten Persönlichkeiten ausfindig zu machen, kann sich der außerhalb der Hochschule Stehende nur schwer ein Bild machen. Die Aufstellung der Berufungsliste ist gleich schwierig bei Mangel oder bei Überangebot von Nachwuchs. Nicht selten kann eine Berufungsliste nicht eingereicht werden, weil der gewünschte Nachweis des Arbeitsplatzes noch nicht geführt werden kann. Um die Arbeit der Fakultäten zu aktivieren, sah der erste

Diskussionsentwurf des Gesetzes eine Frist von 4 Monaten für die Einreichung der Berufsliste vor, die auf Wunsch der wissenschaftlichen Hochschulen auf 6 Monate verlängert wurde. Gleichzeitig machten die Hochschulen den Vorschlag, bei der Emeritierung eines Lehrstuhlinhabers das Einreichen der Berufsliste schon 6 Monate vor der Entpflichtung vorzusehen. Es kann also den wissenschaftlichen Hochschulen nicht der Vorwurf gemacht werden, für eine Verzögerungstaktik einzutreten. Auch die in gewissen Fällen vorgesehene Ausschreibung von Lehrstühlen, schließlich das alleinige Berufsrecht des Ministers nach Erschöpfung mehrerer Möglichkeiten wurde von den wissenschaftlichen Hochschulen akzeptiert. Demgegenüber sieht der Gesetzentwurf das Oktroi recht des Ministers ohne jede Einschränkung vor. Es besteht kein Zweifel daran, daß das Oktroi von jeher ausgeübt wurde, was durch das sog. „Gießener Urteil“ des Bundesverfassungsgerichtes zwar bestätigt wurde, aber doch nicht in absoluter Form. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar ein reines Kooptationsrecht der Hochschulen verneint, aber damit keineswegs dem Staat ein unbeschränktes Berufsrecht eingeräumt. Der entscheidende, in der Gesetzesbegründung nicht enthaltene Satz lautet: „Der entscheidende Grundgedanke ist dabei, daß zwei Willensfaktoren bei einem Akt beteiligt sind, um in wechselseitiger Korrektur dessen größtmögliche Sachrichtigkeit zu erzielen.“ Statt dessen sieht die Oktroi-Bestimmung des Gesetzentwurfes lediglich vor, der Fakultät Gelegenheit zur Stellungnahme über die Eignung der in Aussicht genommenen Persönlichkeit zu geben. Wurde zwar das Oktroi von jeher ausgeübt, so war es gleichzeitig in dem Spannungsfeld zwischen Minister und Selbstverwaltung der Hochschule stets ein unfreundlicher Akt gegenüber der wissenschaftlichen Hochschule und wurde deswegen nur sparsam gebraucht. Das Selbstergänzungsrecht der Hochschule ist ein altes demokratisches Recht einer Gelehrtenrepublik. Das Oktroi entspricht einer feudalistischen, in die akademische Selbstverwaltung brutal eingreifenden Aktion eines Landesfürsten. Es steht im Widerspruch zu einer freiheitlichen, demokratischen Auffassung und sollte in einer demokratischen Staatsform eher abgebaut als verstärkt werden.

Im hessischen Gesetzentwurf steht das Oktroi gleichberechtigt neben der Berufung auf Vorschlag der Fakultät. Interessanterweise spricht der Gesetzentwurf einmal von der Mitwirkung bei der Berufung von Lehrstuhlinhabern als akademische Angelegenheit (§ 5, Abs. 2, Ziffer 2), zum anderen vom Vorschlagsrecht der Fakultät (§ 24, Abs. 1). Es sollen also zwei sehr unterschiedliche Möglichkeiten gesetzlich sanktioniert werden. Das Oktroi eröffnet einer Verpolitisierung oder Konfessionalisierung der wissenschaftlichen Hochschule Tür und Tor. Es kann nicht beruhigen, daß unter normalen Umständen von diesem Recht wie bisher kaum Gebrauch gemacht würde. Bei Sonnenschein mag diese Bestimmung, wie viele andere auch, ihres Ernstes entbehren, ein Ge-



setz muß aber auch für Sturmwetter praktikabel sein. Im Falle anderer Lebenssituationen als der heutigen eröffnet der Oktroiparagraph alle Möglichkeiten für die direkte Einflußnahme der Politik auf die wissenschaftliche Hochschule.

Kanzler und Verwaltungsrat (§ 20, 21). Im ersten Diskussionsentwurf war eine strenge Trennung zwischen Wirtschafts- und Personalverwaltung vorgesehen. In Anbetracht des heutigen Ineinandergreifens dieser beiden Verwaltungen machten die hessischen wissenschaftlichen Hochschulen den Vorschlag der Einheitsverwaltung: An der Spitze der wissenschaftlichen Hochschule steht der Rektor, die staatliche Aufgabe der Personal- und Sachmittelverwaltung wird als Auftragsverwaltung an die Universität gegeben. Der Kanzler wird Organ der Universität, er wird auf Vorschlag der Hochschule ernannt, er wird stimmberechtigtes Mitglied des Senats, ist also voll in die Universität integriert. Er hat die Sorge für die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften, ist aber auch an der Verantwortung im Senat beteiligt.

Auch den Gedanken der Einheitsverwaltung hat der Gesetzentwurf aufgenommen, ihn aber so verändert, daß von der ursprünglichen Konzeption nichts mehr übrigbleibt. Der Kanzler soll nicht auf Vorschlag, sondern im Benehmen mit der Hochschule ernannt werden. Er ist nicht nur für den geordneten Gang der Verwaltung und für die Ausführungen der Weisungen des Kultusministers verantwortlich, er hat auch das Recht, jeden Beschluß des Verwaltungsrates, der ihm unzumutbar erscheint, mit aufchiebender Wirkung zu beanstanden und mit einem Bericht dem Kultusminister zur Entscheidung vorzulegen. Er kann mit dieser Zweckmäßigkeitsformel alle Beschlüsse des Verwaltungsrates lahmlegen, ist also kein integriertes Organ der Hochschule, sondern Organ der staatlichen Verwaltung am Hochschulort mit Befugnissen, die die eines Kurators des alten Preußen bei weitem übersteigen. Bei dieser Stellung des Kanzlers ist es inkonsequent, ihn als Mitglied des Senats in die akademische Selbstverwaltung zu integrieren. Der Kanzler soll aber auch beratend an jeder Sitzung von Senatsausschüssen teilnehmen können, also auch ein Recht besitzen, das den übrigen Senatsmitgliedern nicht zukommt. Die demokratische Einheitsverwaltung der wissenschaftlichen Hochschule, wie sie dem Vorschlag der Hochschulen entspricht, wird durch den Gesetzentwurf nicht gewährleistet, der im Gegenteil erhebliche Eingriffe in die akademische Selbstverwaltung gesetzlich statuieren möchte.

Die Akteneinsicht des Kultusministers (§ 8). § 8, Satz 3 lautet: „Der Kultusminister kann sich über alle Angelegenheiten der Hochschulen unterrichten und Berichte, Niederschriften und Akten anfordern.“ In der Begründung wird jedoch ausgeführt (S. 31): „Der Kultusminister hat das Informationsrecht über die Angelegenheiten der Hochschule nicht nur zur Ausübung der Rechtsaufsicht.“ Soweit das Zitat. Es ist selbstverständliches Recht des Kultusministers, Entscheidungen der wissenschaftlichen Hochschulen

auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. In diesem Zusammenhang sind gegen die Akteneinsicht keine Bedenken zu erheben. Die weitergehende Möglichkeit der Einsichtnahme ist dagegen ein gravierender Eingriff in die akademische Selbstverwaltung, die sich auf die Vertraulichkeit von Unterlagen unbedingt verlassen können muß. Es wird den hessischen wissenschaftlichen Hochschulen, wenn derart verfahren wird, nicht mehr möglich sein, Gutachten von Hochschullehrern zu erhalten, die eine unbedingte Voraussetzung für das Berufungsverfahren sind.

Sieht man die beabsichtigte Akteneinsicht des Ministers in Verbindung mit den Aufgaben des Kanzlers, so steht dem Kultusminister Aufschluß über jede Angelegenheit der akademischen Selbstverwaltung zur Verfügung. Dadurch kann der Weg zur Staatsuniversität eröffnet werden.

Die Kontinuität der Leitung bzw. die Amtsdauer des Rektors (§ 14). Die Kontinuität der Leitung der wissenschaftlichen Hochschulen wird nicht den Tatsachen entsprechend mit der Amtsdauer des Rektors gleichgestellt, denn es wird dabei übersehen, daß der Rektor als *primus inter pares* nicht allein die Leitung der Universität besorgt, sondern daß diese über die Fakultäten und Senate letzten Endes von jedem Universitätsmitglied mitbestimmt wird. Wenn man diesen Gesichtspunkt jedoch außer acht läßt, so ist festzustellen, daß die Notwendigkeit der Kontinuität im Rektoramt von allen hessischen wissenschaftlichen Hochschulen anerkannt wird. Der Gesetzentwurf bestimmt die Amtsdauer des Rektors auf 4 Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Der Entwurf gibt den Hochschulsatzungen die Möglichkeit, die Amtsdauer des Rektors über 4 Jahre hinaus vorzusehen. In diesem Falle soll der Titel *Präsident* gelten, eine rein deklamatorische Äußerung, soweit der Kanzler erhalten bleibt und die amtlichen Befugnisse des Rektors nicht verändert werden, was nur durch eine obrigkeitliche Stellung des Rektors möglich wäre, für die der Entwurf allerdings glücklicherweise keine Basis bietet. Das Problem der Amtsdauer des Rektors kann nur aus dem Prinzip der akademischen Selbstverwaltung heraus verstanden werden, indem es die Hingabe eines Wissenschaftlers an ein ihn voll ausfüllendes Amt mit der Möglichkeit seiner Rückkehr in die Forschung und in den Kreis der Kollegen beinhaltet. Der Forderung der Kontinuität kann auf vielfache Weise entsprochen werden, etwa durch 2 Jahre Rektorat mit darauffolgenden 2 Jahren Prorektorat; der zukünftige Rektor müßte allerdings Gelegenheit haben, sich in sein Amt einzuarbeiten. Eine Lösung, die sich bewährt hat, ist das sog. „Gießener Modell“, nämlich in zeitlicher Aufeinanderfolge designierter Rektor, Rektor und Prorektor, so daß stets 3 Lehrstuhlinhaber mit den Angelegenheiten der Hochschule entsprechend befaßt sind. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen 4 Jahre Amtszeit gewährleisten tatsächlich die Kontinuität nicht, da für die Zäsur keine Übergangslösung vorgesehen ist. In Wirklichkeit zielt der Entwurf eindeutig auf das Dauerrekto-

rat, das einem Hochschullehrer auf den Leib geschrieben ist, der seine wissenschaftliche Laufbahn abgeschlossen hat und in dem Rektorat eine andersartige Betätigungsmöglichkeit sieht. Der Hessische Kultusminister vertritt die Ansicht, das Amt des Rektors sei so attraktiv, daß einem Hochschullehrer durchaus zuzumuten sei, dafür seine Forschung und Lehre einzutauschen. Diese Ansicht ist ausgesprochen universitätsfremd, besonders wenn sie mit dem Hinweis erfolgt, der Rektor sei dem Leiter eines Betriebes mit 80 Millionen Haushaltsmitteln jährlich zu vergleichen. Das würde einer Staatshochschule mit dem Aufbau von oben nach unten entsprechen, verträgt sich aber nicht mit den Autonomiebereichen innerhalb einer freien Hochschule unter dem ausgesprochen entgegengesetzten Aufbau.

Der Rektor des hessischen Gesetzentwurfes scheidet praktisch aus Lehre und Forschung aus. Es ist aus dem Gesetz nicht ersichtlich, was während des Rektorates mit dem leerstehenden Lehrstuhl geschehen soll, um dessen schnellste Wiederbesetzung der Gesetzentwurf andererseits so besorgt ist. Eine durchdachte Konstruktion ist nicht ersichtlich, wohl aber die Absicht, den Rektor gegenüber dem Kanzler zu einer Strohpuppe zu machen.

Neue, in Gründung begriffene wissenschaftliche Hochschulen sehen den Präsidenten der Hochschule vor. Es ist noch nicht abzu- sehen, wie sich diese Lösung in den deutschen Verhältnissen auswirkt. Es wäre zweckmäßig, zunächst das Ergebnis abzuwarten, statt jetzt eine solche Bestimmung gesetzlich zu verankern.

Funktionen des Dekans und der Fakultät. § 17, Abs. 3 hat folgenden Wortlaut: „Der Dekan ist dafür verantwortlich, daß die Angehörigen des Lehrkörpers ihre Lehrverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen.“ Hier wird dem Dekan eine Verantwortung aufgebürdet, die allein in obrigkeitlichem Sinne verstanden werden kann. Es wird verkannt, daß die akademische Selbstverwaltung nur auf Grund der freiwilligen Kooperation funktionieren kann und daß die Verantwortung in der akademischen Selbstverwaltung unteilbar, aber auch undelegierbar ist.

In § 16, Abs. 1, Satz 3 heißt es: „Die Fakultäten koordinieren die Forschungsprogramme mehrerer Lehrstühle.“ Der Gegenvorschlag der hessischen wissenschaftlichen Hochschulen lautet hingegen: „Die Fakultäten fördern gemeinsame Forschungsvorhaben mehrerer Lehrstühle.“ Durch eine Gesetzesbestimmung wie die zitierte wird ganz eindeutig die akademische Freiheit bedroht, da sie die Möglichkeit der Majorisierung eines Hochschullehrers durch die Fakultät in sich birgt.

Die Reglementierung des Hochschulstudiums. Die Tatsache, daß der hessische Hochschulgesetzentwurf versucht, Probleme der Hochschulreform durch ein rein organisatorisches Gesetz zu lösen, die dadurch einfach nicht gelöst werden können, geht in ihrer ganzen Tragweite aus den Bestimmungen über die Reglementierung des Hochschulstudiums hervor (§ 16, Abs. 3). Es werden die

Fakultäten dafür verantwortlich gemacht, daß die Studenten innerhalb der vorgeschriebenen Zeit in sachgerechter Reihenfolge über alle notwendigen Fächer ihres Studienbereiches Vorlesungen, Übungen und andere Unterrichtsveranstaltungen besuchen und ihr Studium abschließen können. Hierfür haben die Fakultäten langfristige Studienordnungen aufzustellen und regelmäßige Studienberatungen durchzuführen. Schließlich „wirken die Fakultäten zusammen mit den Prüfungsämtern und den Prüfungsorganen darauf ein, daß die Studenten in der Regel die in den Prüfungsordnungen festgesetzten Studienzeiten einhalten“. Im Abschnitt über Studenten und Studentenschaft ist von solchem Ansinnen allerdings nicht die Rede (§ 30, Abs. 4).

Der Reglementierung des Hochschulstudiums, die in Hessen beabsichtigt ist, steht das Konzept der Hochschulen über eine Kolleg- und Ausbildungsreform gegenüber, durch die die freie Entfaltung der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. Der gleiche Grundsatz wird im Bundesforschungsbericht I vertreten.

Die heute, übrigens bei weitem nicht in allen Fakultäten gleichermaßen ausgeprägte Tendenz zur Studienzweckverlängerung ist keineswegs ausschließlich durch die Organisation der wissenschaftlichen Hochschulen bedingt. Die Starrheit von Bestallungs- und Prüfungsordnungen behindert in einigen Fakultäten entschieden die Möglichkeit, eine Verkürzung der Studiendauer zu erreichen. So war z. B. in der neuen Bestallungsordnung für Ärzte, die vom Bundesgesundheitsministerium vorbereitet wird, die Verlängerung des Studiums um ein Semester vorgesehen. Der Entwurf wurde auf Argumente des Medizinischen Fakultätentages hin zunächst zurückgestellt. Einer effektiven Studienreform kann nicht durch Reglementierung des Studiums mit festgelegten Studienzeiten, sondern nur durch seine elastische Gestaltung mit der Einführung von Zwischenprüfungen der Weg eröffnet werden. Solche Ansätze, die trotz des Massenandranges zum Studium z. B. in Gießen gemacht werden, würden durch die Bestimmungen des hessischen Gesetzentwurfes zum Scheitern verurteilt. Die abgesunkenen Abiturleistungen retardieren ihrerseits wiederum das Studium vor allem in den philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultäten; und die Frage der Seminar- und Praktikplätze sowie der Studienplätze überhaupt ist ein entscheidender Punkt, der die Abhängigkeit eines Erfolges der Studienreform von den von der Gesellschaft eingebrachten Investitionsmitteln erkennen läßt.

Eine von allen äußeren Begebenheiten unabhängige Begrenzung des Erfolges einer Studienreform durch die wissenschaftlichen Hochschulen ist durch eine Abnahme der Bereitschaft von Studenten gekennzeichnet, sich vorbehaltlos, sozusagen mit Haut und Haar, dem Studium zu widmen. Hier wird eine eindeutige Begleitkrankheit des Wohlstandsstaates und der Wohlstandsgesellschaft offenbar, die zum Ergebnis hat, daß der einzelne, auch als Student, seine Arbeitszeit beschränkt sehen möchte, sein Engagement nur mit

Vorbehalt trifft, sein soziales Prestige, bemessen am Realverdienst, gehoben sehen will und mit einem geringstmöglichen Aufwand an persönlichem Einsatz und Energie ein größtmögliches Kapital an Wissen erwerben möchte. Diese Tendenz betrifft nicht die Elite, wird aber mit zunehmender Vermassung auch der Studenten immer deutlicher.

Eine Einengung der akademischen Freiheit des Lehrenden und insbesondere des Lernenden durch Reglementierung des Studiums würde, bei aller Notwendigkeit der Studienplanung und der Studienberatung, die eigentliche Aufgabe der Universität in ihr Gegenteil verkehren. Die Unterrichtsgestaltung im Sinne einer Fachschule würde die gefährliche Tendenz unterstützen, sich Wissenstoff passiv anzueignen, anstelle ihn sich selbst zu erarbeiten, zu durchdenken und zu verarbeiten. Der eigentliche Zweck des Universitätsstudiums, vom Zweifel an der Materie auszugehen, würde in reine Passivität umgewandelt. Die Beflügelung der Phantasie würde von amorpher Nivellierung abgelöst. Wir können von der Aufgabe der wissenschaftlichen Hochschule nicht abgehen: Die geistigen Güter sind nur mit ganzem Einsatz der Person zu erringen, und es ist nicht ihr Wesen, daß sie sich unmittelbar in bare Münze umsetzen lassen.

Ich habe in meinen skizzenhaften Ausführungen nur einige Punkte des hessischen Gesetzentwurfes herausgreifen können, um seine **G r u n d t e n z** zu charakterisieren. Andere, aus denen gleichfalls hervorgeht, daß ein Fortschritt nur von einer Intensivierung der **Lehrtätigkeit** der wissenschaftlichen Hochschulen erwartet wird, mußten unerwähnt bleiben, wie die Verlängerung der Vorlesungszeit und die Verpflichtung der wissenschaftlichen Hochschulen, sich der wissenschaftlichen Fortbildung Berufstätiger anzunehmen, auch wenn diese nicht akademisch ausgebildet sind (Begründung zu § 2, Abs. 3).

Ich glaube, daß es verstanden werden kann, wenn die hessischen wissenschaftlichen Hochschulen aus ihrer Verantwortung für die Zukunft heraus dem Gesetzentwurf nicht zustimmen können. Sie hoffen, nicht um ihrer selbst willen, sondern wegen zukünftiger Generationen von Akademikern, auf eine Entwicklung, in der Ressentiments abgebaut und Spannungen beseitigt werden sowie eine echte Zusammenwirkung wiederhergestellt wird. Die Bewahrung, Vertiefung und Vermehrung der geistigen Güter unter Einsatz der ganzen Person sollte oberstes Ziel von Lehrern, Lernenden und staatlichen Instanzen sein und bleiben.